Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

29.03.1982 - Drucksache 10/798

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/798
29. 03. 82

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen.

Die Deputation für Bau und Raumordnung hat am 25. Februar 1982 zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vemessungs- und Katastergesetz) vom 29. April 1969 (Brem.GBl. S. 53 — 64-a-1) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

 „(2) Wird ein Gebäude neu errichtet oder in seinem Grundriß verändert, so ist der Gebäudeeigentümer verpflichtet, das Gebäude auf seine Kosten von der Katasterbehörde oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. Sofern ein Gebäudeeigentümer die Einmessung nicht innerhalb von 6 Monaten nach Baubeginn selbst veranlaßt, kann die Katasterbehörde sie von Amts wegen vornehmen oder vornehmen lassen und Kostenerstattung verlangen. Erstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Einmessung Gebäudeeigentümer ist. Das Recht der behördlichen Vermessungsstellen im Sinne von § 2 Abs. 4, die Einmessung selbst vorzunehmen, bleibt unberührt."

2. § 12 erhält folgende Fassung:

 „§ 12

 Veröffentlichung und Vervielfältigung

 (1) Die Ergebnisse der Landesvermessung einschließlich der Kartenwerke und die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster dürfen nur von der zuständigen Kataster- und Vermessungsbehörde veröffentlicht werden.

 (2) Vervielfältigungen oder Umarbeitungen dieser Ergebnisse und Nachweise dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Kataster- und Vermessungsbehörde vorgenommen werden. Vervielfältigungen oder Umarbeitungen durch Notare oder zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch bedürfen nicht der Zustimmung. Der Senator für das Bauwesen kann weitere Ausnahmen zulassen."

3. In § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

 "(4) Ergibt sich der Verlauf einer Grenze nicht zweifelsfrei aus dem Liegenschaftskataster, so kann die Grenze abgemarkt werden, wenn sich alle Beteiligten auf einen genauen Grenzverlauf schriftlich geeinigt haben und die Katasterbehörde gegen das Ergebnis der Einigung keine Bedenken hat."

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Wirkung der Abmarkung

Ist eine Grundstücksgrenze nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis oder im Wege einer Einigung nach § 13 Abs. 4 abgemarkt worden, so wird vermutet, daß die abgemarkte Grenze die richtige ist."

5. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Entscheidung über die Übernahme von Vermessungsergebnissen

Werden gegen eine von einem Aufgabenträger nach § 2 Abs. 4 oder 5 vorgenommene Vermessung Einwendungen erhoben, so ist der Vorgang der zuständigen Katasterbehörde zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Katasterbehörde ist allen Beteiligten schriftlich bekanntzugeben."

6. In § 21 Abs. 3 werden die Worte „Kataster- und Vermessungsverwaltung" durch das Wort „Katasterbehörde" ersetzt.

Artikel 2

Der Senator für das Bauwesen wird ermächtigt, das Vermessungs- und Katastergesetz in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. **Allgemeines**

Das Vermessungs- und Katastergesetz ist seit über 10 Jahren in Kraft und hat sich in der Anwendungspraxis weitgehend bewährt. Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sollen das Verwaltungshandeln noch effektiver gestalten sowie restliche Unklarheiten und Lücken im Gesetzestext bereinigen.

B. **Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu 1.

a) jetzige Fassung

Sofern ein Gebäudeeigentümer die Einmessung neu entstandener oder veränderter Gebäude nicht innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung veranlaßt hat, kann die Einmessung von Amts wegen vorgenommen werden.

b) Begründung der Änderung

Das Liegenschaftskataster hat sämtliche Gebäude nachzuweisen, wie es die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft erfordern (vgl. § 4 des Gesetzes). Die Katasterbehörde ist aber nach der derzeitigen Rechtslage zunächst auf einen Antrag des Bauherrn angewiesen. Demnach kann die Einmessung von neu errichteten Gebäuden oder die Grundrißveränderung von bestehenden Gebäuden

— vor Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Fertigstellung nur dann erfolgen, wenn der Bauherr einen entsprechenden Antrag gestellt hat

— erst nach einer Wartefrist von einem Jahr ab Fertigstellung des Gebäudes von Amts wegen erfolgen.

Im Interesse der Allgemeinheit und im wohlverstandenen Interesse von betroffenen Grundstückseigentümern ist es aber erforderlich, Gebäude alsbald nach ihrer Fertigstellung in den Katasterkarten nachzuweisen.

Um dem Ziel einer aktuellen Darstellung besser Rechnung tragen zu können, sieht die vorgeschlagene Neufassung des Gesetzes eine Verkürzung der Wartefrist vor. Zum einen soll die Frist als solche von einem Jahr auf 6 Monate herabgesetzt werden, zum anderen soll der Beginn der Frist vom Zeitpunkt der Fertigstellung auf den Zeitpunkt des Baubeginns vorverlegt werden. Im

übrigen haben die Bauherren nach wie vor genügend Zeit, die Einmessung des Neubaues selbst zu veranlassen und sich hierbei wahlweise der Katasterbehörde oder eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zu bedienen. Denn es wird bereits im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens auf die Einmessungspflicht und auf die Wahlmöglichkeit hinsichtlich der zu beauftragenden Vermessungsstellen hingewiesen.

Um eine laufende Einmessung der Gebäude auch dann sicherzustellen, wenn die Katasterbehörde wegen Arbeitsüberlastung die anfallenden Gebäudeeinmessungen selbst nicht zeitgerecht bewältigen kann, ist in Satz 2 der Neufassung die Möglichkeit vorgesehen, eine von Amts wegen vorzunehmende Einmessung durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ausführen zu lassen, der dann anstelle der Behörde tätig werden würde.

In der bisherigen Fassung des Gesetzes ist nicht mit genügender Klarheit ausgesagt, daß die Gebäudeeigentümer zur Einmessung verpflichtet sind und für die Kosten aufzukommen haben. So ergibt sich bisher die Kostenpflicht der Eigentümer bei einer Einmessung von Amts wegen lediglich mittelbar aus den Grundsätzen des § 13 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (früher: § 9 Abs. 1 des Bremischen Gebührengesetzes) und aus Position 641.05 des Gebührenverzeichnisses zur Bremischen Verwaltungsgebührenordnung; auch aus § 9 Abs. 1 Vermessung- und Katastergesetz läßt sich die entsprechende Verpflichtung lediglich mittelbar herleiten.

Mit Satz 1 der Neufassung sowie mit der Aussage über die Kostenerstattung in Satz 2 soll nun eine Klarstellung hinsichtlich der Kostenpflicht geschaffen werden.

Ebenfalls der Klarstellung dienen soll Satz 3 der vorgeschlagenen Neufassung: Wenn im Zeitraum zwischen der Errichtung eines Gebäudes und dem Tag der Einmessung der Eigentümer gewechselt hat (z. B. Wechsel von einer Baubetreuungsgesellschaft auf den oder die Käufer), ist es nicht selten zu Meinungsverschiedenheiten darüber gekommen, ob der Voreigentümer oder der neue Eigentümer die Einmessungskosten zu tragen hat. Mit Satz 3 der Neufassung soll hier eindeutig festgelegt werden, wer der Katasterbehörde gegenüber für die Kosten aufzukommen hat.

Der letzte Satz der Neufassung soll klarstellen, daß Behörden, die einen eigenen, im Sinne von § 2 Abs. 4 des Gesetzes qualifizierten Vermessungsdienst unterhalten, berechtigt sind, die zu ihrem Bearbeitungsbereich gehörenden Gebäude selbst einzumessen. Konkret handelt es sich hier um die Vermessungsdienststellen der Bundesbahn und der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes.

Zu 2.

a) jetzige Fassung

Die Ergebnisse der Landesvermessung und die Nachweise aus dem Liegenschaftskataster dürfen nur von der zuständigen Kataster- und Vermessungsbehörde veröffentlicht werden. Vervielfältigungen dieser Unterlagen durch andere Stellen für gewerbliche Zwecke sind nicht zugelassen. Der Senator für das Bauwesen kann Ausnahmen zulassen.

b) Begründung der Änderung

Bei den Ergebnissen der Landesvermessung, zu denen — wie durch die vorgeschlagene Ergänzung in Satz 1 noch einmal klargestellt werden soll — auch die Kartenwerke gehören, handelt es sich um Werke, die mit einem hohen Kostenaufwand hergestellt und laufendgehalten werden müssen.

Daher ist darauf zu achten, daß ein Teil dieser Kosten dadurch wieder eingenommen wird, daß Nutzer der genannten Werke — also auch diejenigen, die damit keine gewerblichen Zwecke verfolgen — gegebenenfalls zur Zahlung entsprechender Gebühren herangezogen werden.

Die vorgeschlagene Neuregelung ermöglicht es darüber hinaus, die Vervielfältigung der amtlichen Kartenwerke besser zu überwachen und damit nach Möglichkeit zu unterbinden, daß das Urheberrecht an den Kartenwerken verletzt wird (z. B. durch Verwendung von Karten ohne Quellenangaben) oder daß veraltete Karten immer wieder benutzt werden.

Bei den Nachweisen aus dem Liegenschaftskataster, bei denen es sich um Register grundstücksbezogener Daten (Katasterbuchwerk), sowie um die kartenmäßige Darstellung aller Grundstücke mit ihren Grenzen (Katasterkartenwerk) handelt, soll ein grundsätzliches Vervielfältigungsverbot in erster Linie der Rechtssicherheit dienen. Da die Grundstücksstruktur vielfältigen Veränderungen unterliegt, die in das Katasterbuchwerk und in das Katasterkartenwerk durch ständige Laufenthaltung übernommen werden, muß nach Möglichkeit verhindert werden, daß veraltete Nachweise immer wieder verwendet werden. Schon nach der bisherigen Regelung dürfen insbesondere auch Notare und Grundstückseigentümer für ihre Geschäfte und Zwecke (Vertragsabwicklung, Entwürfe o. ä.) von den bei der Katasterbehörde erworbenen Auszügen aus den Katasterkarten oder dem Katasterbuchwerk selbst weitere Kopien herstellen. Da hierfür ein Bedürfnis anzuerkennen ist, soll es auch nach der vorgesehenen Neufassung der Vervielfältigungsbestimmungen insoweit bei der bisherigen Handhabung bleiben. Durch die Ausnahmeregelung in Satz 3 des Entwurfs wird dies ausdrücklich sichergestellt. Satz 4 ermöglicht, darüber hinaus weitere Ausnahmen zuzulassen.

Die Neuregelung entspricht im übrigen den in den anderen Bundesländern geltenden Vorschriften.

Die Ergänzung der Überschrift des § 12 soll dazu dienen, seinen Inhalt zutreffender zu umreißen.

Zu 3.

Gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes kann auch bei streitiger Grenze oder bei örtlichen Abweichungen abgemarkt werden, wenn die Katasterunterlagen zuverlässig sind. Diese Bestimmungen bedürfen einer Ergänzung, um auch bei unscharfen oder unzuverlässigen Katasterunterlagen abmarken zu können. Voraussetzung ist hier allerdings, daß die Grenze nicht streitig bleibt. Vielmehr müssen sich **alle** Beteiligten auf einen genauen Grenzverlauf geeinigt haben. Hier wird also keine (bewußte) Eigentumsverschiebung vorgenommen, sondern die Beteiligten wollen lediglich eine bisher bestehende Ungewißheit über den genauen Grenzverlauf beseitigen und damit die Grenzverhältnisse klarstellen. Die Bestimmungen des vorgeschlagenen Abs. 4 sollen somit dem Rechtsfrieden dienen.

Zu 4.

a) jetzige Fassung

Ist eine Grundstücksgrenze nach den Vorschriften dieses Gesetzes in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis abgemarkt worden, so wird vermutet, daß die abgemarkte Grenze die richtige ist.

b) Begründung der Änderung

Die Neufassung soll dazu dienen, den Wortlaut des § 14 mit den Regelungen des neu eingefügten § 13 Abs. 4 abzustimmen. Bei einem Verfahren nach § 13 Abs. 4 kann man nicht von einer Abmarkung „in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis" sprechen, da nach den dort vorausgesetzten Bedingungen eine hinreichend genaue und eindeutige katastermäßige Grenzfestlegung bisher nicht vorhanden war. Da es im Interesse des Rechtsfriedens angezeigt erscheint, auch Abmarkungen nach § 13 Abs. 4 die Rechtswirkungen des § 14 zu geben, ist die vorgesehene Anpassung des Wortlauts des § 14 erforderlich.

Zu 5.

a) jetzige Fassung

Wird bei Abmarkungen, die von einem Aufgabenträger nach § 2 Abs. 4 oder 5 vorgenommen werden, nicht die Zustimmung aller Beteiligten erlangt, so ist der Vorgang der zuständigen Katasterbehörde zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Katasterbehörde ist allen Beteiligten schriftlich bekanntzugeben.

b) Begründung der Änderung

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (§ 2 Abs. 5 des Gesetzes) und die anderen behördlichen Vermessungsstellen i. S. von § 2 Abs. 4 reichen die Ergebnisse der von ihnen vorgenommenen Vermessungen bei der Katasterbehörde ein (§ 15 Abs. 2). Diese übernimmt die diesbezüglichen Vermessungsurkunden und Berechnungen und gliedert sie in das System der Katasterunter-

lagen ein. Da die von den genannten Aufgabenträgern beigebrachten Vermessungsergebnisse durch die Übernahme in das Liegenschaftskataster den Charakter amtlicher Unterlagen gewinnen, muß der Katasterbehörde bei auftretenden Beanstandungen seitens der beteiligten Grundstückseigentümer eine Einwirkungs- und Entscheidungsmöglichkeit vorbehalten bleiben. Eine solche Eingriffsmöglichkeit ist mit den Bestimmungen des § 20 gegeben.

Eine förmliche Entscheidung, wie sie in § 20 Satz 2 (alte und neue Fassung) vorgesehen ist, erscheint jedoch nur erforderlich, wenn seitens der Beteiligten ausdrücklich Einwendungen gegen die betreffende Vermessung oder Abmarkung erhoben werden. Nach der bisherigen Fassung des § 20 wäre eine solche Entscheidung schon erforderlich, wenn die „Zustimmung" eines Beteiligten nicht vorliegt. Oft ist es aber nicht möglich oder schwierig, von den örtlich nicht anwesenden Eigentümern oder Miteigentümern eine ausdrückliche Zustimmung zu erlangen. Daher sollte es in solchen Fällen genügen, das Vermessungsergebnis schriftlich mitzuteilen, wie es auch in § 19 Satz 1 des Gesetzes vorgesehen ist. Einem Betroffenen bliebe es dann ohnehin unbenommen, daraufhin ggf. Einwendungen oder Widerspruch zu erheben.

Die vorgeschlagene Neufassung für den § 20 ist somit praxisgerechter und stimmt zudem das Verfahren nach § 20 besser auf die Vorschrift des § 19 Satz 1 ab.

Die Neufassung der Überschrift für den § 20 soll dazu dienen, seinen Inhalt besser und zutreffender zu umreißen.

Zu 6.

a) jetzige Fassung

Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kataster- und Vermessungsverwaltung.

b) Begründung der Änderung

Der Senat hat die Landesvermessung und die Führung des Liegenschaftskatasters für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und des Ortsteiles Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 auf das Vermessungsamt des Magistrats der Stadt Bremerhaven übertragen (siehe Amtsblatt 1971, Seite 233 — SaBremR 64-a-2). Zu den übertragenen Aufgaben sollte selbstverständlich auch die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 21 gehören. Im bisherigen Text des § 21 Abs. 3 ist aber nur die Kataster- und Vermessungsverwaltung als zuständige Behörde benannt. Daraus könnte geschlossen werden, daß die Kataster- und Vermessungsverwaltung Bremen auch für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in Bremerhaven zuständig sei. Um hier Klarheit zu schaffen, sollte die oben vorgeschlagene Änderung in das Gesetz aufgenommen werden. Unter „Katasterbehörde" wäre dann jeweils das Amt zu verstehen, das für die Führung des Liegenschaftskatasters örtlich zuständig ist.

Druck: Anker-Druck Bremen